

# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bockelwitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 12. November 2021**

Die Erdbau- und Sandgrubenbetriebe H. Oberbremer GmbH & Co. KG, Rilkestraße 29–33 in 32257 Bünde hat am 8. Oktober 2021 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Bockelwitz“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 24. Juli 1997 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt. Die beantragte Änderung bezieht sich auf die zeitliche Verlängerung der Kiessandgewinnung im planfestgestellten Geltungsbereich.

Da im bisherigen Planfeststellungszeitraum die Nachfrage an Kiesen und Kiessanden am Standort stets rückläufig war und die Kieslagerstätte erst zu circa 30 Prozent ausgekieset ist, soll der Rahmenbetriebsplan um weitere 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2062 verlängert werden. Gegenstand der Planänderung ist eine reine zeitliche Verlängerung der Kiessandgewinnung und -aufbereitung einschließlich der Wiedernutzbarmachung. Im beantragten Geltungszeitraum sollen die bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Tätigkeiten unverändert fortgeführt werden. Der Abbau erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Unternehmers auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht für die Verlängerung des bereits planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes vom 8. Oktober 2021
- Vorhabenbeschreibung zur geplanten Verlängerung des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Juli 1997 Kiessandtagebau Bockelwitz vom 13. September 2021

- Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes vom 13. September 2021
- Schreiben vom 9. November 2021 (Mail) zur ergänzenden Sachverhaltsklärung

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante zeitliche Verlängerung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Kiessandtagebau Bockelwitz wird die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens nicht geändert.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb des bereits mit Planfeststellungsbeschluss von 1997 genehmigten Rahmens bewegt, sind durch die geplante Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Vom planfestgestellten Vorhaben sind circa zwei Drittel der Fläche durch die Kiessandgewinnung bergbaulich noch nicht in Anspruch genommen worden. Die geplante Verlängerung des Vorhabens führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die Verringerung der bisher planfestgestellten jährlichen Förderkapazität wird zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen, vielmehr ist eine Minderung der Immissionen zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 12. November 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter